

## Protokoll über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Bau und Stadtentwicklung

---

Sitzungsdatum: Dienstag, den 03.09.2024  
Beginn: 17:00 Uhr  
Ende: 18:54 Uhr  
Ort, Raum: Ratssaal 128

### **Anwesend:**

#### Allg. Vertreter der Bürgermeisterin

Herr Gert Kühling

#### Vorsitzender

Herr Fabio Maier

#### Ratsmitglieder

Herr Tobias Beckhelling

Herr Eckhard Knospe

Herr Torsten Mennewisch

Ab Top 3

Herr Christian Meyer

Herr Konrad Rohe

Herr Frank Rottinghaus

Herr Paul Sandmann

Vertretung für Frau Stefanie Kröger

Herr Thomas Schlarmann

Frau Henrike Theilen

Frau Anja Thoben

Vertretung für Herrn Ulrich Zerhusen

Herr Julian Tillesch

Herr Jürgen Tönnies

#### Grundmandat

Herr Dr. Lutz Neubauer

#### Beratende Mitglieder

Herr Frank Pjede

#### Verwaltung

Herr Ralf Blömer

Herr Franz-Josef Bornhorst

Frau Rebekka Graw

### **Abwesend:**

#### Bürgermeisterin

Frau Dr. Henrike Voet

#### Ratsmitglieder

Herr Tobias Hermes

Frau Stefanie Kröger

Herr Ulrich Zerhusen

Beratende Mitglieder  
Herr Heinz Göttke

**Tagesordnung:****Öffentlich**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 06.08.2024
3. Bebauungsplan Nr. 146C für den Bereich „nördlich der Pariser Straße / westlich der Jägerstraße“ der Stadt Lohne;  
- Beratung der während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen  
- Satzungsbeschluss  
Vorlage: 61/028/2024
4. 92. Änderung des Flächennutzungsplanes '80 und Bebauungsplan Nr. 146D für den Bereich „Nördlich der Mülhausener Straße / östlich der Bakumer Straße (L 848)“ der Stadt Lohne;  
- Beratung der während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen  
- Feststellungsbeschluss  
- Satzungsbeschluss  
Vorlage: 61/029/2024
5. Bebauungsplan Nr. 26B, 1. Änderung für den Bereich „Brockdorf“ der Stadt Lohne;  
- Beratung der während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen  
- Satzungsbeschluss  
Vorlage: 61/026/2024
6. 87. Änderung des Flächennutzungsplanes '80 und Bebauungsplan Nr. 196 für den Bereich „südöstlich Kroger Straße (K 268) / südwestlich Diepholzer Straße (L 850)“ der Stadt Lohne;  
- Beratung der während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen  
- Feststellungsbeschluss  
- Satzungsbeschluss  
Vorlage: 61/030/2024
7. Bebauungsplan Nr. 198 für den Bereich „südlich der Vechtaer Straße/ östlich der Keetstraße“ der Stadt Lohne;  
- Beratung der während der erneuten eingeschränkten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen  
- Satzungsbeschluss  
Vorlage: 61/027/2024
8. Bebauungsplan Nr. 199 für den Bereich „südlich des Meyerfelder Weges“ der Stadt Lohne;

- Beratung der während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragene Anregungen  
- Satzungsbeschluss  
Vorlage: 61/025/2024

9. Antrag der SPD Lohne- Bündnis 90/Die Grünen Lohne gem. § 56 NKomVG;  
Durchführung einer Onlineabfrage für den Bedarf von Kleingartenanlagen  
Vorlage: 61/031/2024
10. Antrag der SPD-Fraktion gem. § 56 NKomVG;  
Erlass einer Förderrichtlinie zur Förderung des freiwilligen Rückbaus von privaten Schottergärten  
Vorlage: 60/013/2024
11. Zustimmung zu Bauvorhaben;  
Umbau eines Garagendaches zu einer Wohnung, Fohlenweg 10  
Vorlage: 65/034/2024
12. Mitteilungen und Anfragen
  - 12.1. Querungshilfe Keetstraße
  - 12.2. FAMILA-Zufahrt Meyerhofstraße
  - 12.3. Wettbewerb "Klima kommunal"
  - 12.4. Zugewachsene Radwege
  - 12.5. Ausschussvorsitz in der Sitzung UBS am 24.09.2024

**Öffentlich****1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung**

Ausschussvorsitzender Maier eröffnete die Sitzung und begrüßte die Zuhörer. Er stellte fest, dass die Ausschussmitglieder ordnungsgemäß durch Einladung vom 23.08.2024 eingeladen wurden. Zeit, Ort und Tagesordnung wurden öffentlich in der Oldenburgischen Volkszeitung bekanntgegeben. Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt.

einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 12, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

**2. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 06.08.2024**

Das Protokoll wird genehmigt.

einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 10, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 2

**3. Bebauungsplan Nr. 146C für den Bereich „nördlich der Pariser Straße / westlich der Jägerstraße“ der Stadt Lohne;  
- Beratung der während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragene Anregungen  
- Satzungsbeschluss  
Vorlage: 61/028/2024**

Die Verwaltung erläuterte, dass der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 146C für den Bereich „nördlich der Pariser Straße / westlich der Jägerstraße“ der Stadt Lohne sowie die Begründung und Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung hierzu vom 26.03.2024 bis zum 30.04.2024 im Rathaus der Stadt Lohne öffentlich ausgelegt waren. Stellungnahmen von privater Seite wurden nicht vorgebracht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Planung informiert und ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Stellungnahmen sind dem Protokoll als Anlage beigefügt. Zu den vorgetragenen Stellungnahmen werden nachfolgende Empfehlungen gegeben.

**Landkreis Vechta vom 29.04.2024****Umweltschützende Belange**

Es ist derzeit geplant, dass die Wallhecken in städtischer Hand verbleiben. Teile der Wallhecke sind aber aktuell in privater Hand, sodass die Stadt hierauf keinen Einfluss hat.

Die Ausweisung einer vorgelagerten Grünfläche wird von Seiten der Stadt als nicht erforderlich erachtet. Insgesamt ist die Wallhecke Teil einer größeren Grünstruktur, die im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 146B festgesetzt wurde. Dies sowie die Baugrenze in einem

Abstand von 5 m und der Ausschluss von Nebenanlagen etc. in diesem Bereich ist für den Schutz ausreichend.

Im Bereich der Wallhecken wird die Festsetzung einer privaten bzw. öffentlichen Grünfläche gestrichen. Diese Änderung berührt die Grundzüge der Planung nicht.

Für die Durchbrüche in den Wallhecken wurde ein Befreiungsantrag gestellt und ein Ausgleich festgelegt. Dabei wird die Wallhecke im Bürgerklimapark an das beigefügte Merkblatt angepasst. Die externe Kompensation des übrigen Wertdefizits erfolgt im Kompensationspool der Stiftung Landgüter Schwede und Lage

Wie in den umliegenden Bebauungsplangebieten Nr. 146A und 146B werden die Abstände von 3 m zu Anpflanz- und Grünflächen sowie der Maßnahmenflächen beibehalten. Sie werden von Seiten der Stadt als ausreichend erachtet, da in diesen Bereichen auch keine Nebenanlagen o.Ä. zulässig sind. Die Grünflächen können sich ausreichend entwickeln. Nur angrenzend an die Gewässerfläche wird der Abstand auf 5 m erhöht, um den Vorgaben der Hase-Wasseracht bzgl. Abständen zu Gewässern II. Ordnung zu halten.

Die Aufnahme der Vorgaben zur Ausgestaltung der Regenrückhaltung und der Gewässerrenaturierung in die textlichen Festsetzungen wird für nicht erforderlich erachtet. Die Flächen liegen im Eigentum der Stadt und werden in Zusammenarbeit mit dem OOVW nach Stand der Technik und mit Berücksichtigung des Naturschutzes beplant und umgesetzt.

#### Wasserwirtschaft

Die wasserrechtliche Genehmigung / Erlaubnis wird im Zuge der Ausbauplanung beantragt. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

#### Planentwurf

Die Angabe der maßgeblichen BauNVO wird ergänzt.

#### **EWE NETZ GmbH vom 02.04.2024**

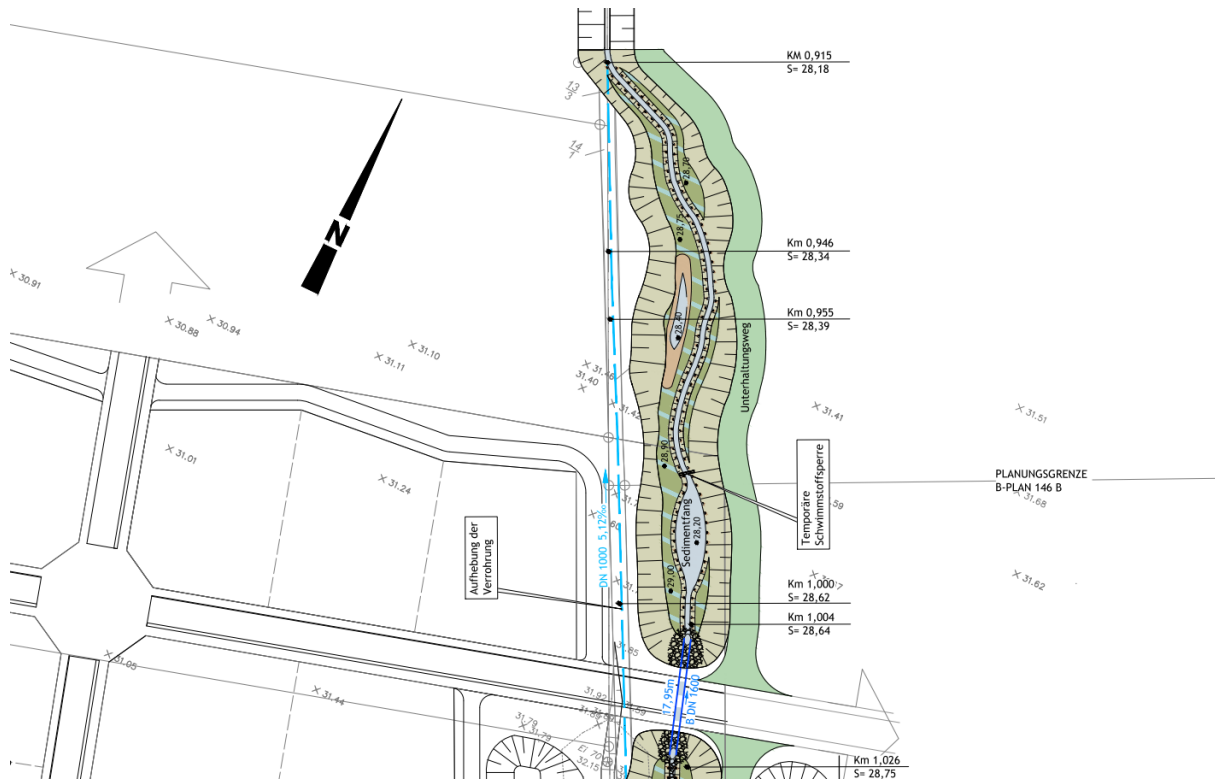
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausbauplanungen berücksichtigt.

#### **Freiwillige Feuerwehren der Stadt Lohne vom 03.04.2024**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausbauplanungen berücksichtigt.

#### **Hase-Wasseracht vom 22.05.2024**

Um einen Unterhaltungsweg zu ermöglichen, wird die Gewässerfläche um 4 m in Richtung Osten erweitert. In diesem Zuge wird die Baugrenze in diesem Bereich auf einen Abstand von 5 m erhöht. Die Anpflanzfläche wird entsprechend eingekürzt. Da die Planung für die Aufweitung der Schellohne (siehe Abbildung) den Weg in Weiterführung auf der östlichen Seite vorsieht, werden die geforderten 10 m Abstand zur Böschungskante eingehalten. Zudem fallen die 5 m, die von Bodenablagerung, Bepflanzung, Einzäunung und Nutzung freizuhalten sind, in die festgesetzte Gewässerfläche, sodass keine Einschränkungen für das angrenzende Grundstück im WA bestehen. Da es sich um eine Änderung aufgrund einer eingegangenen Stellungnahme handelt und nur Flächen im Besitz der Stadt Lohne betrifft, ist eine erneute Auslegung nicht erforderlich. Die Grundzüge der Planung sind nicht betroffen.



### **Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband (OOWV) vom 22.04.2024**

Der OOWV verweist auf seine Stellungnahme vom 07.09.2023. Die Abwägung dazu wird beibehalten:

„Die Hinweise werden im Rahmen der Ausbauplanungen berücksichtigt.“

Die Hinweise zur nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan sind bereits verschiedene Maßnahmen zur nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung enthalten.“

Folgende Träger öffentlicher Belange äußerten **keine Bedenken**:

- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 28.03.2024**
- **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 15.04.2024**
- **Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 03.04.2024**
- **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 22.04.2024**
- **Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Ankum, 27.03.2024**
- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, 29.04.2024**
- **Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, 30.04.2024**

Um einen Unterhaltungsweg zu ermöglichen, wird die textliche Festsetzung Nr. 7 (2) wie folgt angepasst bzw. ergänzt:

„Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in Kombination mit den öffentlichen Grünflächen der Zweckbestimmung „Anpflanzung“ sind mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und als dichte Pflanzung dauerhaft zu erhalten. Es sind Bäume und Sträucher im Pflanzabstand von maximal 2 m in und zwischen den Reihen zu pflanzen, je 3 m<sup>2</sup> ist eine Pflanze zu setzen. Die Anpflanzungen sind in der ersten Pflanzperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahmen auszuführen. Die Freihaltung eines Unterhaltungsweges, der als Dauergrünland zu entwickeln und zu erhalten ist, ist zulässig.“

Es sind ausschließlich folgende standortheimische Bäume und Sträucher zulässig (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB):

Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Hainbuche ( <i>Carpinus betulus</i> )
Rotbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> )	Salweide ( <i>Salix caprea</i> )
Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )	Stechpalme ( <i>Ilex aquifolium</i> )
Geißblatt ( <i>Lonicera periclymenum</i> )	Faulbaum ( <i>Frangula alnus</i> )
Hasel ( <i>Corylus avellana</i> )	Schwarzer Holunder ( <i>Sambucus nigra</i> )
Hundsrose ( <i>Rosa canina</i> )	Zweigriff. Weißdorn ( <i>Crataegus laevigata</i> )
Schlehe ( <i>Prunus spinosa</i> )	Eingriff. Weißdorn ( <i>Crataegus monogyna</i> )

Da es sich um eine Änderung aufgrund einer verwaltungsinternen Einwendung handelt und nur Flächen im Besitz der Stadt Lohne betrifft, ist eine erneute Auslegung nicht erforderlich. Die Grundzüge der Planung sind nicht betroffen.

#### Beratungsverlauf:

Ein Ausschussmitglied kritisierte den Eingriff in die vorhandene Wallheckenstruktur und bezeichnete den festgesetzten Ausgleich als unzureichend. Zudem sei es nach seiner Auffassung rechtlich nicht zulässig, den Ausgleich im Bürgerklimapark vorzunehmen da dies dem Förderzweck widersprechen würde.

Die Verwaltung erläuterte dazu, dass ein Ausgleich im Gemeindegebiet zu schaffen sei und dieser, in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, im Bereich des Bürgerklimaparks, der nicht unter die Förderrichtlinien falle, durchgeführt werde.

#### **Beschlussempfehlung:**

- Den Vorschlägen der Verwaltung zur Behandlung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vorgetragenen Stellungnahmen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird zugestimmt.
- Der Bebauungsplan Nr. 146C für den Bereich „nördlich der Pariser Straße / westlich der Jägerstraße“ und die Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften hierzu wird als Satzung beschlossen.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 13 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 0

- 4. 92. Änderung des Flächennutzungsplanes '80 und Bebauungsplan Nr. 146D für den Bereich „Nördlich der Mülhausener Straße / östlich der Bakumer Straße (L 848)“ der Stadt Lohne;**
- **Beratung der während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen**
  - **Feststellungsbeschluss**
  - **Satzungsbeschluss**
- Vorlage: 61/029/2024**

Die Verwaltung erläuterte, dass der Entwurf der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes '80 und des Bebauungsplans Nr. 146D für den Bereich „Nördlich der Mülhausener Straße / östlich der Bakumer Straße (L 848)“ der Stadt Lohne sowie die Begründungen und Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung hierzu vom 26.03.2024 bis zum 30.04.2024 im Rathaus



der Stadt Lohne öffentlich ausgelegt waren. Stellungnahmen von privater Seite wurden nicht vorgebracht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Planung informiert und ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Stellungnahmen sind dem Protokoll als Anlage beigefügt. Zu den vorgetragenen Stellungnahmen werden nachfolgende Empfehlungen gegeben.

(1) Abwägung zur 92. Änderung des Flächennutzungsplans '80

(2) Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 146D

### **Landkreis Vechta vom 29.04.2024 (1)**

#### Umweltschützende Belange

Die Wallhecken werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan geschützt bzw. die Teilentfernung wird ausgeglichen. Die Ausnahmegenehmigung vom Beseitigungsverbot einer Wallhecke durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta liegt vor.

#### Immissionsschutz

Die Aufgabe der Tierhaltung wurde mit dem ansässigen Landwirt vertraglich geregelt. Damit werden die zulässigen Geruchsmissionen eingehalten.

#### Wasserwirtschaft

Die Oberflächenentwässerung wird in der Begründung aus Sicht der Stadt ausreichend dargestellt. Die wasserrechtliche Genehmigung / Einleiterlaubnis wird im Zuge der Ausbauplanung gestellt. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu den Kleinkläranlagen wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung ist bereits ein entsprechender Passus vorhanden.

#### Planentwurf

Aufgrund des Maßstabes von 1:5000 werden die Wallhecken – wie auch im übrigen Flächennutzungsplan der Stadt – nicht mit aufgenommen.

### **Landkreis Vechta vom 29.04.2024 (2)**

#### Umweltschützende Belange

Es ist geplant, dass die Wallhecken in städtischer Hand verbleiben.

Für die Wallhecke 2 ist vorgelagert eine öffentliche Grünfläche in einer Breite von 3 m zum Schutz der Wallhecke festgesetzt. Die Baugrenze hält einen Abstand von 5 m.

Daneben wurden im Rahmen der in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen jegliche Versiegelung, Aufschüttung oder Abgrabung zwischen den Baugrenzen und den Wallhecken ausgeschlossen. Damit werden die Wallhecken aus Sicht der Stadt ausreichend geschützt.

Die Durchbrüche durch die Wallhecke 2 können aus städtebaulichen Gründen nicht vermieden werden. Zum einen wird für die Colmarer Straße, aus Süden kommend, ein Durchbruch vorgesehen. Zusammen mit der Lyoner Straße aus dem Osten wird das Gebiet an zwei Seiten erschlossen. Aufgrund der Anzahl der Grundstücke, insbesondere von zum Teil gewerblich genutzten Grundstücken im Mischgebiet, sind zwei Anschlusspunkte erforderlich, was jedoch ohne eine Durchschneidung der südlich gelegenen Wallhecke nicht möglich ist.

Zum anderen ist ein Durchbruch für eine Grünverbindung geplant. Diese Grünverbindungen prägen das gesamte Gebiet des Rahmenplanes und auch weitere Wohngebiete im Stadtgebiet von Lohne. Sie schaffen kurze, von Autoverkehr getrennte, attraktive Rad- und Fußwege, die eine wichtige Qualität darstellen. Auch hier kann von einer Durchschneidung der

Wallhecke nicht abgesehen werden, da diese das Gebiet zusammen mit weiteren Altbaumbeständen einmal vollständig von West nach Ost durchschneidet.

Für die Durchbrüche in den Wallhecken wurde ein Befreiungsantrag gestellt und ein Ausgleich festgelegt. Dabei wird die Wallhecke im Bürgerklimapark an das beigefügte Merkblatt angepasst. Die externe Kompensation des übrigen Wertdefizits erfolgt im Kompensationspool der Stiftung Landgüter Schwede und Lage. Es handelt sich um eine Fläche in einer Größe von 4.616,50 m<sup>2</sup>, die mit einem Wertfaktor von 4 aufgewertet wird. So kann das gesamte Kompensationsdefizit ausgeglichen werden.

Die festgesetzten Einzelbäume werden in der Bilanzierung unter der Bezeichnung Strauch-Baumhecke geführt und werden dementsprechend bereits berücksichtigt.

In der Begründung wird folgender Passus sinngemäß ergänzt:

„Folgende Maßnahmen für Gebäudebrüter werden entsprechend des faunistischen Fachbeitrages vorab umgesetzt:

- Für die gefährdete Rauchschwalbe sind je Brutpaar in einem geeigneten Gebäude möglichst im Umfeld des Eingriffes Nisthilfen im Verhältnis 1:2 anzubringen.
- Für den Haussperling sind je betroffene Kolonie zwei Sperlingskoloniehäuser aufzuhängen.“

Für die weiteren Vogelarten sowie Fledermäuse wird der Hinweis auf der Planzeichnung als ausreichend erachtet.

#### Immissionsschutz

Die Aufgabe der Tierhaltung wurde mit dem ansässigen Landwirt vertraglich geregelt. Damit werden die zulässigen Geruchsmissionen eingehalten.

#### Wasserwirtschaft

Die Oberflächenentwässerung wird in der Begründung aus Sicht der Stadt ausreichend dargestellt. Die wasserrechtliche Genehmigung / Einleiterlaubnis wird im Zuge der Ausbauplanung beantragt. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu den Kleinkläranlagen wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung ist bereits ein entsprechender Passus vorhanden.

#### Abfallwirtschaft

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

#### Planentwurf

Im Bereich der Wallhecken wird die Festsetzung einer privaten bzw. öffentlichen Grünfläche gestrichen. Diese Änderung berührt die Grundzüge der Planung nicht.

Eine zusätzliche textliche Festsetzung zu den zur Erhaltung festgesetzten Bäumen wird für nicht erforderlich gehalten. Die Festlegung in der Planzeichnung wird als ausreichend erachtet.

In der textlichen Festsetzung Nr. 6 (2) wird in einem Radius von 5 m um die festgesetzten Bäume bereits festgesetzt, dass Versiegelungen, Aufschüttungen und Abgrabungen nicht zulässig sind.

#### **Deutsche Telekom Technik GmbH vom 25.04.2024 (1+2)**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausbauplanungen berücksichtigt.

**EWE NETZ GmbH vom 02.04.2024 (1+2)**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausbauplanungen berücksichtigt.

**Freiwillige Feuerwehren der Stadt Lohne vom 03.04.2024 (1+2)**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausbauplanungen berücksichtigt.

**Hase-Wasseracht vom 22.05.2024 (2)**

Der geforderte Abstand von baulichen Anlagen zum Gewässer III. Ordnung wird bereits durch Festsetzung der Baugrenze und der textlichen Festsetzung Nr. 6 (3) eingehalten.

Es wird folgender Hinweis mit in die Planzeichnung aufgenommen:

*„Die Ufergrundstücke im Bereich des Bebauungsplanes dürfen nur so zur Nutzung herangezogen werden, dass in jedem Fall ein Uferstrandstreifen von mindestens 5,00 m Breite von jeglicher Bodenablagerung, Bepflanzung, Einzäunung und Nutzung frei bleibt. Ausnahmen sind schriftlich beim Verband zu beantragen.*

*Der maschinelle Einsatz von Grabenräumgeräten muss jederzeit möglich sein. Das anfallende Mäh- und Räumgut ist entschädigungslos aufzunehmen und gegebenenfalls zu beseitigen.“*

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 25.04.2024 (1+2)**

Es wird folgender Hinweis mit in die Planzeichnung aufgenommen:

*„Die Baugrundstücke, soweit sie unmittelbar an die Landesstraße 848 angrenzen, sind entlang der Straßeneigentumsgrenze mit einer ortsfesten lückenlosen Einfriedigung zu versehen und*

*in diesem Zustand dauernd zu erhalten.*

*Unter die Bauverbote auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zur Straßeneigentumsgrenze der L848 fallen auch Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs (NStrG § 24 (1)).“*

**Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband (OOWV) vom 23.04.2024 (1+2)**

Der OOWV verweist auf seine Stellungnahme vom 07.09.2023. Die Abwägung dazu wird beibehalten:

„Die Hinweise werden im Rahmen der Ausbauplanungen berücksichtigt.

Die Hinweise zur nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan sind verschiedene Maßnahmen zur nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung bereits enthalten.“

Folgende Träger öffentlicher Belange äußerten **keine Bedenken**:

- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 27.03.2024**
- **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 27.03.2024**
- **Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 03.04.2024**
- **Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Ankum, 27.03.2024**
- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, 29.04.2024**
- **Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, 30.04.2024**

Um einen Unterhaltungsweg zu ermöglichen, wird die textliche Festsetzung Nr. 8 (2) wie folgt angepasst bzw. ergänzt:

„Die Flächen zum Anpflanzen bzw. zur Erhaltung und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in Kombination mit den öffentlichen Grünflächen der Zweckbestimmung „Anpflanzung“ sind mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und als dichte Pflanzung dauerhaft zu erhalten. Es sind Bäume und Sträucher im Pflanzabstand von maximal 2 m in und zwischen den Reihen zu pflanzen, je 3 m<sup>2</sup> ist eine Pflanze zu setzen. Die Anpflanzungen sind in der ersten Pflanzperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahmen auszuführen. Die Freihaltung eines Unterhaltungsweges, der als Dauergrünland zu entwickeln und zu erhalten ist, ist zulässig.

Die vorhandenen standortheimischen Laubgehölze sind dauerhaft zu erhalten; bei natürlichem Abgang der Laubgehölze oder einer widerrechtlichen Beseitigung ist ein gleichartiger und gleichwertiger Ersatz anzupflanzen. Vorhandene oder entstehende Lücken im Laubgehölzbestand sind durch gleichartige und gleichwertige Nachpflanzung zu ergänzen.

Es sind ausschließlich folgende standortheimische Bäume und Sträucher zulässig (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB):

Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Hainbuche ( <i>Carpinus betulus</i> )
Rotbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> )	Salweide ( <i>Salix caprea</i> )
Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )	Stechpalme ( <i>Ilex aquifolium</i> )
Geißblatt ( <i>Lonicera periclymenum</i> )	Faulbaum ( <i>Frangula alnus</i> )
Hasel ( <i>Corylus avellana</i> )	Schwarzer Holunder ( <i>Sambucus nigra</i> )
Hundsrose ( <i>Rosa canina</i> )	Zweigriff. Weißdorn ( <i>Crataegus laevigata</i> )
Schlehe ( <i>Prunus spinosa</i> )	Eingriff. Weißdorn ( <i>Crataegus monogyna</i> )

Da es sich um eine Änderung aufgrund einer verwaltungsinternen Einwendung handelt und nur Flächen im Besitz der Stadt Lohne betrifft, ist eine erneute Auslegung nicht erforderlich. Die Grundzüge der Planung sind nicht betroffen.

#### Beratungsverlauf:

Ein Ausschussmitglied kritisierte die Eingriffe in den Wallheckenbestand sowie den gefährdeten Vogelbestand und betonte, dass ein Ausgleich nach seiner Auffassung nicht möglich sei.

Die Verwaltung erläuterte auf entsprechende Anfrage, dass eine mischgebietskonforme Nutzung der bestehenden Halle stattfinden und auch weiterhin möglich sei.

#### Beschlussempfehlung:

- Den Vorschlägen der Verwaltung zur Behandlung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vorgetragenen Stellungnahmen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird zugestimmt.
- Die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes '80 für den Bereich „Nördlich der Mülhausener Straße / östlich der Bakumer Straße (L 848)“ sowie die Begründung wird beschlossen.
- Der Bebauungsplan Nr. 146D für den Bereich „Nördlich der Mülhausener Straße / östlich der Bakumer Straße (L 848)“ und die Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften hierzu wird als Satzung beschlossen.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 13 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 0

- 5. Bebauungsplan Nr. 26B, 1. Änderung für den Bereich „Brockdorf“ der Stadt Lohne;**  
**- Beratung der während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragene Anregungen**  
**- Satzungsbeschluss**  
**Vorlage: 61/026/2024**

Die Verwaltung erläuterte, dass der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 26B, 1. Änderung für den Bereich „Brockdorf“ der Stadt Lohne sowie die Begründung vom 10.06.2024 bis zum 14.07.2024 veröffentlicht und zudem im Rathaus der Stadt Lohne öffentlich ausgelegt waren. Stellungnahmen von privater Seite wurden nicht vorgebracht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im gleichen Zeitraum von der Planung informiert und ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Alle eingegangenen Stellungnahmen sind dem Protokoll mit Abwägungsvorschlag als Anlage beigelegt.

#### Beratungsverlauf:

Ein Ausschussmitglied kritisierte die breite Darstellung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange während umweltschützende Belange nach seiner Auffassung nicht ausreichend berücksichtigt würden.

Vom Ausschussvorsitzenden wurde dazu auf die gesetzlichen Verpflichtungen nach dem Baugesetzbuch verwiesen.

Die Verwaltung erläuterte auf entsprechende Anfrage, dass die konkrete Planung und damit die Klärung von Detailfragen, wie die Schaffung von Einstellplätzen, noch vorgestellt würden.

#### Beschlussempfehlung:

- Den Vorschlägen der Verwaltung zur Behandlung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vorgetragene Stellungnahmen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird zugestimmt.
- Der Bebauungsplan Nr. 26B- 1. Änderung für den Bereich „Brockdorf“ und die Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften hierzu wird als Satzung beschlossen.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 13 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 0

- 6. 87. Änderung des Flächennutzungsplanes `80 und Bebauungsplan Nr. 196 für den Bereich „südöstlich Kroger Straße (K 268) / südwestlich Diepholzer Straße (L 850)“ der Stadt Lohne;**  
**- Beratung der während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen**  
**- Feststellungsbeschluss**  
**- Satzungsbeschluss**  
**Vorlage: 61/030/2024**

Die Verwaltung erläuterte, dass der Vorentwurf der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes `80 und des Bebauungsplanes Nr. 196 für den Bereich "südöstlich Kroger Straße (K 268) / südwestlich Diepholzer Straße (L 850)" sowie die Begründung hierzu vom 27.05.2024 bis zum 26.06.2024 sowie verlängert bis zum 31.07.2024 im Rathaus der Stadt Lohne öffentlich ausgelegt waren. Stellungnahmen von privater Seite wurden nicht vorgebracht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Planung informiert und ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Stellungnahmen und Abwägungsempfehlungen sind dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Von der Verwaltung wurde mitgeteilt, dass von der NABU-Ortsgruppe im Nachgang darauf aufmerksam gemacht wurde, dass in diesem Jahr ein brütendes Rebhuhnpaar mit seinem Nachwuchs auf der Fläche beobachtet wurde und dies Auswirkungen auf die Planung, insbesondere auf die Kompensationsmaßnahmen haben könnte.

Ein entsprechender Abwägungsvorschlag dazu wurde von der Verwaltung vorgestellt und erläutert und ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

#### Beratungsverlauf:

Ein Ausschussmitglied kritisierte dein Eingriff in Natur und Landschaft und bemängelte, dass den Einwänden der Unteren Naturschutzbehörde nicht konsequent gefolgt werde.

Andere Ausschussmitglieder begrüßten die Planung und votierten für einen entsprechenden Satzungsbeschluss.

#### Beschlussempfehlung:

- Den Vorschlägen der Verwaltung zur Behandlung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vorgetragenen Stellungnahmen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird zugestimmt.
- Die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes `80 für den Bereich „südöstlich Kroger Straße (K 268)/ südwestlich Diepholzer Straße (L 850) sowie die Begründung wird beschlossen.
- Der Bebauungsplan Nr. 196 für den Bereich „südöstlich Kroger Straße (K268)/ südwestlich Diepholzer Straße (L850) und die Begründung wird als Satzung beschlossen.“

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 13 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 0

- 7. Bebauungsplan Nr. 198 für den Bereich „südlich der Vechtaer Straße/ östlich der Keetstraße“ der Stadt Lohne;**  
**- Beratung der während der erneuten eingeschränkten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragene Anregungen**  
**- Satzungsbeschluss**  
**Vorlage: 61/027/2024**

Die Verwaltung erläuterte, dass der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 198 für den Bereich „Südlich der Vechtaer Straße/ östlich der Keetstraße“ der Stadt Lohne sowie die Begründung vom 01.07.2024 bis zum 31.07.2024 veröffentlicht wurden und zudem im Rathaus der Stadt Lohne öffentlich ausgelegt waren. Stellungnahmen von privater Seite wurden nicht vorgebracht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im gleichen Zeitraum von der Planung informiert und ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Alle eingegangenen Stellungnahmen sind dem Protokoll mit Abwägungsvorschlag als Anlage beigelegt.

#### Beratungsverlauf:

Ein Ausschussmitglied teilte mit, dass innerhalb seiner Fraktion die Zustimmung zur Planung unstritten sei. Wünschenswert wäre es, auf der Grünfläche einen Tiny-Forest zur Verbesserung des Mikroklimas anzulegen.

Von einem Ausschussmitglied wurde auf die Funktion der Grünfläche als Ausgleichsfläche sowie auf frühere innerstädtische Grüngürtel verwiesen, welche immer weniger würden.

#### Beschlussempfehlung:

- Den Vorschlägen der Verwaltung zur Behandlung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vorgetragene Stellungnahmen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird zugestimmt.
- Der Bebauungsplan Nr. 198 für den Bereich „südlich der Vechtaer Straße/ östlich der Keetstraße“ und die Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften hierzu wird als Satzung beschlossen.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 12 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 1

- 8. Bebauungsplan Nr. 199 für den Bereich „südlich des Meyerfelder Weges“ der Stadt Lohne;**  
**- Beratung der während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen**  
**- Satzungsbeschluss**  
**Vorlage: 61/025/2024**

**Sachverhalt:**

Die Verwaltung erläuterte, dass der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 199 für den Bereich „südlich des Meyerfelder Weges“ der Stadt Lohne sowie die Begründung vom 01.07.2024 bis zum 04.08.2024 veröffentlicht wurden und zudem im Rathaus der Stadt Lohne öffentlich ausgelegt waren. Stellungnahmen von privater Seite wurden nicht vorgebracht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im gleichen Zeitraum von der Planung informiert und ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Alle eingegangenen Stellungnahmen sind dem Protokoll mit Abwägungsvorschlag als Anlage beigelegt.

**Beratungsverlauf:**

Zu diesem Beratungsgegenstand gab es keine Wortbeiträge.

**Beschlussempfehlung:**

- Den Vorschlägen der Verwaltung zur Behandlung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vorgetragenen Stellungnahmen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird zugestimmt.
- Der Bebauungsplan Nr. 199 für den Bereich „südlich des Meyerfelder Weges“ und die Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften hierzu wird als Satzung beschlossen.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 13 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 0

- 9. Antrag der SPD Lohne- Bündnis 90/Die Grünen Lohne gem. § 56 NKomVG; Durchführung einer Onlineabfrage für den Bedarf von Kleingartenanlagen**  
**Vorlage: 61/031/2024**

Ein Sprecher der Gruppe SPD Lohne – Bündnis 90/Die Grünen Lohne erläuterte den Antrag, die Verwaltung mit einer Onlineabfrage für den Bedarf von Kleingartenanlagen zu beauftragen. Falls die Onlineabfrage positiv ausfällt, soll in einem zweiten Schritt eine Konzepterstellung für sogenannte „Kleingartenanlagen“ erfolgen.

Der Antrag ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.

Die Verwaltung erläuterte den Begriff Kleingartenanlage anhand der Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes – u. a. soll eine Kleingartenparzelle nicht größer als 400 Quadratmeter sein und zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dienen. Bei ei-



ner angenommenen Größe von 250 bis 400 Quadratmeter und 50 Parzellen sowie der erforderlichen Infrastruktur (ca. 10 % für Wege, Spielflächen, Vereinshaus) ergibt sich ein Flächenbedarf von mindestens 14.000 Quadratmeter. Es stelle sich die Frage, wo diese Fläche zur Verfügung gestellt und mit der städtebaulichen Entwicklung vereinbart werden könne. Voraussetzung für eine Kleingartenanlage sei weiter, dass diese von einem Verein, der von der zuständigen Landesbehörde als gemeinnützig anerkannt wurde, betrieben werde. Nach Auffassung der Verwaltung sollte im Vorfeld geklärt werden, ob sich ein entsprechender Verein bilden würde.

#### Beratungsverlauf:

Von einem Ausschussmitglied wurde die Auffassung vertreten, dass der Antrag mehr in Richtung klassischer Schrebergarten zu verstehen sei. Gleichwohl sei dies der falsche Ansatz, da die Nachteile einer Nachverdichtung dadurch nicht kompensiert werden könnten.

Auf entsprechende Anfrage erläuterte der Antragsteller, dass bislang keine konkreten Anfragen diesbezüglich an ihn herangetragen wurden. Gleichwohl sollte eine Grundsatzentscheidung getroffen werden, um in einem ersten Schritt mit einer Onlineabfrage zu ermitteln, ob ein potenzieller Bedarf vorhanden sei.

Ein Ausschussmitglied führte aus, dass diese Thematik im Ausschuss beraten werden sollte, wenn ein entsprechender Antrag an die Verwaltung gestellt werde und stellte den Antrag auf Nichtbefassung.

Nach kurzer Aussprache ließ der Vorsitzende über diesen Antrag abstimmen.

Dem Antrag auf Nichtbefassung mit dem Antrag der SPD LOHNE – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN LOHNE wird zugestimmt.

Mehrheitlich abgelehnt

Ja-Stimmen: 5, Nein-Stimmen: 6, Enthaltungen: 2

Sodann fasste der Ausschuss den nachfolgenden

#### Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der SPD LOHNE – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN LOHNE die Verwaltung mit einer Onlineabfrage für den Bedarf von Kleingartenanlagen zu beauftragen wird zugestimmt.

mehrheitlich abgelehnt

Ja-Stimmen: 4 , Nein-Stimmen: 8 , Enthaltungen: 1

<p><b>10.</b></p>	<p><b>Antrag der SPD-Fraktion gem. § 56 NKomVG; Erlass einer Förderrichtlinie zur Förderung des freiwilligen Rückbaus von privaten Schottergärten Vorlage: 60/013/2024</b></p>
-------------------	--

Ein Sprecher der SPD-Stadtratsfraktion erläuterte den Antrag auf Erlass einer Förderrichtlinie, auf deren Grundlage jedem betroffenen Grundstückseigentümer ein Zuschuss gezahlt wird, für den nachweislichen Rückbau seines Schottergartens.

Der Antrag ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Von der Verwaltung wurde ausgeführt, dass zunächst geklärt werden sollte, ob unrechtmäßig errichtete Schottergärten gefördert werden sollen oder nur rechtmäßig bzw. zulässig errichtete Schottergärten.

Zum Aufwand der Erfassung von Grundstückseigentümern wurden von der Verwaltung die nachfolgenden Punkte erläutert.

- Aufteilung des Stadtgebietes in „Untersuchungsgebiete“
- Anforderung von Bauantragsunterlagen
- Abgleich der aktuellen Unterlagen mit aktuellen Luftbildern
- Ortsbesichtigungen/Abgleich der Unterlagen
- Feststellung der Rechtmäßigkeit bzw. des Rückbauumfangs
- Antragstellung/Bewertung/Zuwendungsbescheid

Damit sei ein sehr hoher Arbeitsumfang verbunden. Zudem stelle sich die Frage, wie mit festgestellten Mängeln verfahren werden solle und auf die Zuständigkeit des Landkreises Vechta hingewiesen.

#### Beratungsverlauf:

In der Beratung sprachen sich verschiedene Ausschussmitglieder angesichts des hohen Erfassungsaufwandes gegen den Antrag aus. Auch seien andere Aspekte wie z. B. die Gleichbehandlung von Grundstückseigentümern, die den Garten gärtnerisch nutzen gegenüber denjenigen, die rechtmäßig einen Schottergarten angelegt haben, unklar. Sinnvoller sei es, wenn z. B. Grundstückseigentümer direkt an die Verwaltung herantreten würden. Die Förderung von unrechtmäßig angelegten Schottergärten sei abzulehnen.

Vom Antragsteller wurde ausgeführt, dass es an der Zeit sei, sich mit der Problematik der Schottergärten zu befassen.

Ein Ausschussmitglied führte dazu aus, dass in neuen Bebauungsplänen entsprechende Festsetzungen zum Verbot von Schottergärten getroffen würden.

#### Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der SPD-Stadtratsfraktion auf Erlass einer Förderrichtlinie mit dem Ziel, Grundstückseigentümer zum freiwilligen Rückbau ihres angelegten Schottergartens zu bewegen, wird zugestimmt.

mehrheitlich abgelehnt

Ja-Stimmen: 3 , Nein-Stimmen: 9 , Enthaltungen: 1

#### **11. Zustimmung zu Bauvorhaben; Umbau eines Garagendaches zu einer Wohnung, Fohlenweg 10 Vorlage: 65/034/2024**

Die Verwaltung erläuterte, dass die Genehmigung zum Umbau eines Garagendaches zu einer Wohnung auf der Hofstelle Fohlenweg 10 beantragt wurde.

Gemäß den Antragsunterlagen soll der Dachboden der bestehenden Garage zu einer Wohnung ausgebaut werden. Die Wohnfläche soll ca. 96 m<sup>2</sup> betragen. Das Bestandsgebäude soll im Wesentlichen äußerlich unverändert bleiben, lediglich auf der straßenabgewandten nördlichen Dachfläche ist ein Dachausbau zur Belichtung der Räume vorgesehen. Eine zusätzliche Versiegelung von Flächen soll auf dem Grundstück nicht stattfinden. Die Nutzung der geplanten Wohnung soll durch den Sohn der Familie erfolgen.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Bokern-Ost: Fohlenweg“ und ist nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Das Grundstück liegt im südlichen Grenzbereich des Ortsteils Bokern-Ost und wird im Flächennutzungsplan '80 der Stadt Lohne als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

#### Beratungsverlauf:

Zu diesem Beratungsgegenstand gab es keine Wortbeiträge.

#### Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen für den Umbau eines Garagendaches zu einer Wohnung auf der Hofstelle Fohlenweg 10 wird erteilt.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 13 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 0

## **12. Mitteilungen und Anfragen**

### **12.1. Querungshilfe Keetstraße**

Die Anfrage der Gruppe SPD LOHNE – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN LOHNE zum Rückbau der Querungshilfe in der Keetstraße sowie die Antwort der Verwaltung sind dem Protokoll als Anlage beigefügt.

### **12.2. FAMILA-Zufahrt Meyerhofstraße**

Die Anfrage der Gruppe SPD LOHNE – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN LOHNE zur Wiederherstellung des Gehweges/Radweges im Bereich der Zufahrt FAMILA in der Meyerhofstraße sowie die Antwort der Verwaltung sind dem Protokoll als Anlage beigefügt.

### **12.3. Wettbewerb "Klima kommunal"**

Von der Verwaltung wurde mitgeteilt, dass die Stadt Lohne im Rahmen des niedersächsischen Wettbewerbs „Klima kommunal“ für ihr herausragendes Engagement im Bereich Klimaschutz ausgezeichnet wurde. Die energetische Sanierung der Sporthalle am Amasyaweg in Lohne überzeugte die Jury und brachte der Stadt den Titel als Klimaschutz-Leuchtturm ein. Die Auszeichnung, die mit einem Preisgeld von 15.000 Euro dotiert ist, wurde am Montag in Hannover vom niedersächsischen Umweltminister Christian Meyer überreicht.

**12.4. Zugewachsene Radwege**

---

Von einem Ausschussmitglied wurde nochmals darauf hingewiesen, dass Radwege, insbesondere im Außenbereich, stark zugewachsen seien und darum gebeten, die zuständigen Behörden entsprechend zu informieren.

Von der Verwaltung wurde mitgeteilt, die Information entsprechend weiter zu geben und angeregt, den Beauftragten für Radverkehr beim Landkreis Vechta, Herrn Jürgen Werring, in der Sache zu beteiligen.

**12.5. Ausschussvorsitz in der Sitzung UBS am 24.09.2024**

---

Vom Vorsitzenden wurde mitgeteilt, dass sowohl er als auch sein Stellvertreter an der nächsten Sitzung nicht teilnehmen können und für die Leitung der Sitzung ein Vorsitz zu benennen sei.

Kühling  
Allgemeiner Vertreter  
der Bürgermeisterin

Fabio Maier  
Vorsitzender

Franz-Josef Bornhorst  
Protokollführer